

Verordnung des Illerkreises

zum Schutz von Landschaftsteilen in den
Gemeinden Thalfingen und Oberelchingen

vom 16.04.1973 (in Kraft seit 20.04.1973)

geändert durch § 4 der Verordnung des Landkreises Neu-Ulm
vom 07.10.1977 (LABI NU Nr. 40 vom 07.10.1977)

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.11.1970 (GVBl S. 601) erlässt der Illerkreis folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 03.04.1973 Nr. 820-816 D 7-5/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die im Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Thalfingen und Oberelchingen werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rund 151 ha. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Jurahang zwischen den Gemeinden Thalfingen und Oberelchingen im Illerkreis und Waldabteilung „Großer Forst“ südlich der Bundesautobahn Stuttgart – München.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen

in der Gemarkung Thalfingen:

Von der Abzweigung des Kapellenweges von der Eichinger Straße (Kreisstraße NU 8) der Ostseite des Kapellenweges entlang in nordöstlicher Richtung etwa 100 m bis zur Einmündung in den Haldeweg. Von dort der Ostgrenze des Baugrundstückes Fl.Nr. 86/1 entlang nach Norden, das Grundstück Fl.Nr. 91 überquerend bis zum Wegegrundstück Fl.Nr. 90/3. Dann in gleicher Richtung weiter der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 102 entlang bis zu dem Wegegrundstück Fl.Nr. 224 (oberhalb des Gartens Dr. Römer). Weiter in westlicher Richtung dem Südrand des Weges Fl.Nr. 224 entlang bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 222 (bei der Antennenstation der Firma AEG-Telefunken). Weiter in nördlicher Richtung zunächst dem Ostrand des Gehweges und dann dem Ostrand des Fahrweges entlang bis zur Einmündung in den Kugelbergweg. Der Südgrenze des Kugelbergweges und dann der Ostgrenze des Kugelbergweges folgend bis zur Gemeindegrenze Oberelchingen bei der Südostecke des Waldgrundstückes Fl.Nr. 242/3 der Gemarkung Oberelchingen;

in der Gemarkung Oberelchingen:

Von der Südostecke des Waldgrundstückes Fl.Nr. 242/3 der Ostgrenze des Feldweges Fl.Nr. 243 entlang bis zum südlichen Waldrand des Staatswaldgrundstückes „Großer Forst“. Dann in westlicher Richtung dem Südrand des Waldgrundstückes entlang bis zur Gemeindegrenze Thalfingen, dann in nördlicher Richtung dem Waldrand entlang bis zur Bundesautobahn Stuttgart – München. Weiter nach Osten dem Waldrand südlich der Autobahn entlang bis zum Feldweg Fl.Nr. 283/3 der Gemarkung Oberelchingen. Dann nach Süden dem Waldrand an diesem Feldweg entlang bis zum Forstweg Fl.Nr. 243. Weiter in westlicher Richtung dieses Feldweges entlang bis zum Heusteigweg. Dann in südöstlicher Richtung der Südgrenze des Heusteigweges entlang bis zu der etwa 200 m entfernten Abzweigung des Feldweges Fl.Nr. 297. Der Westgrenze dieses Feldweges in südwestlicher Richtung etwa 20 m hangabwärts bis zur Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 192. Dann weiter in südöstlicher Richtung der Südgrenze des Feldweges Fl.Nr. 192 entlang bis zur Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 202. In südlicher Richtung der Westgrenze des Feldweges Fl.Nr. 202 entlang bis zur Südostgrenze des angrenzenden Grundstückes Fl.Nr. 206. Dann in westlicher Richtung der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 206 entlang bis zur Kürzlenschlucht. Dann nach Südosten der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 215, 204 und 214 entlang bis zur westlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 214. Dann in westlicher Richtung zur Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 623, der Westgrenze dieses Flurstückes folgend bis zur Südwestecke dieses Grundstückes. Dann in südlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 168/10 der Gemarkung Thalfingen;

in der Gemarkung Thalfingen:

In südwestlicher Richtung der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 168/10 entlang bis zur Südwestecke. Von dort weiter zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 165 und dann in südöstlicher Richtung den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 165, 164, 163 und 162 entlang bis zur Kreisstraße NU 8 (Elchinger Straße). Dann dem Nordrand der Fahrbahn dieser Straße nach Westen entlang bis zur Abzweigung des Kapellenweges (Ausgangspunkt).

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Illerkreis in Neu-Ulm bedarf – unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften -, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bek. vom 21.08.1969 (GVBl S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, so weit sie nicht bereits unter Buchst. a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
 - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
 - d) Drahtleitungen

zu errichten oder zu ändern,

- e) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle abzulagern oder außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
- f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- und Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätzen zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der sonstigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 6 notwendig ist,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
- i) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
- j) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,
- k) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu ändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,
- l) die Bodennutzung zu ändern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

- 1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
- 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
- 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gem. § 4 erteilt wird.

§ 4

(1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
- 2. öffentliche Belange die Abweichung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 5

Vor Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), d), e) und k) ist die Regierung zu hören; die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn,

so weit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) eine Auflage oder Bedingung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 nicht befolgt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Thalfingen und Oberelchingen vom 15.09.1969 (Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm Nr. 38 vom 19.09.1969) wird aufgehoben.

Neu-Ulm, den 16.04.1973

I.V.

Anzinger
stellv. Landrat

